

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Gewerbeverein Owschlag im Amt Hüttener Berge e.V.“.

§ 2

Zweck

Der Verein hat den Zweck, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder unter besonderer Beachtung der örtlichen Verhältnisse wahrzunehmen und zu fördern.
Hauptzweck des Vereins ist die Erhaltung eines leistungsfähigen Berufsstandes seiner Mitglieder, so dass der ideelle Zweck überwiegt, nämlich gemeinsame Interessen der Betriebe in Owschlag zu vertreten, gemeinsame Schwerpunktwerbung, Interessenwerbung, Einflussnahme auf Gemeindebeschlüsse, bessere Durchsetzung bei der Verwaltung usw.

§ 3

Mitgliedschaft und Eintritt

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Betrieben des Handwerks, Handels und Gewerbes und von Freiberuflern. Mitglied des Vereins ist die Firma und nicht die Person. Mitglied kann nur eine im Amt Hüttener Berge ansässige Firma werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine einfache Mehrheit entscheidet.

Ehrenmitglied kann werden, wer sein Geschäft abgibt, und zwar aus Alters- oder Gesundheitsgründen. Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft muss auf der Generalversammlung gestellt werden und bedarf 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Mitgliedschaft und Verlust

Der Mitgliedschaft endet durch Auflösung der Firma, Austrittserklärung oder Ausschluss oder Wegfall der Voraussetzungen des §3. Der Austritt erfolgt mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5

Beiträge

Über die Höhe der Beiträge beschließt die Generalversammlung.
Der Beitrag wird in der jeweils festgesetzten Höhe durch Bankeinzug erhoben.
Der Beitrag ist fällig am 01.03. eines jeden Jahres. Bei Neueintritt ist der Beitrag sofort fällig.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den Beisitzern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Wahl eines Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung.

Bei geraden Jahreszahlen stehen zur Wahl:

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, außerdem der 1. Kassenprüfer.

Bei ungeraden Jahreszahlen stehen zur Wahl:

Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Beisitzer, außerdem der 2. Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand, bzw. die neu zu wählenden Vorstandsmitglieder gewählt sind.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Nötige Auslagen werden erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

Es sollen möglichst drei Mitgliedsversammlungen in einem Geschäftsjahr (Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres) abgehalten werden.

Davon gilt die erste Mitgliederversammlung eines Jahres gleichzeitig als Hauptversammlung (Generalversammlung), die über Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen und Ehrenmitgliedschaften beschließt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung möglich.

§ 9
Niederschrift

Über die Mitgliederversammlungen ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10
Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.